



Schutz von Bäumen und Sträuchern in Sachsen



Schütze die Vielfalt!

Bäume und Sträucher prägen das Erscheinungsbild von Städten und Dörfern. Sie sind wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit beliebt und erfüllen eine Vielzahl wichtiger Funktionen. So dienen Gehölze beispielsweise als Sichtschutz entlang von Verkehrswegen, liefern in Hausgärten Obst, beeinflussen das Kleinklima oder sind beliebter Ortsmittelpunkt. Viele wildlebende Tierarten nutzen sie als Brut- und Lebensstätte oder suchen Gehölze als Nahrungs- und Rückzugsraum, z.T. auch in der Winterzeit, auf. In der Blütezeit profitieren von ihnen Tierarten wie Bienen, Hummeln und Schmetterlinge. Damit Bäume und Sträucher diese vielfältigen Funktionen möglichst langfristig und nachhaltig erfüllen können, sind regelmäßige Pflegemaßnahmen notwendig.

Bevor Axt, Säge oder Heckenschere angesetzt werden, müssen Grundstücksbesitzer oder von ihnen Beauftragte sicherstellen, dass das Gehölz nicht geschützt ist und Nester, Bruthöhlen oder andere Lebens- und Fortpflanzungsstätten wildlebender Arten nicht zerstört werden. Darüber hinaus dürfen in der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebende Arten auch nicht gestört werden. Informieren Sie sich im Zweifel bei der Gemeinde- oder Kreisverwaltung über bestehende Baumschutzsatzungen oder Regelungen zum Biotop- und Artenschutz.



Bundesweit gilt:

Bäume und Sträucher, die als Nist- oder Wohnstätte wild lebender Tiere dienen (z. B. Höhlenbäume) oder Bestandteil von Schutzgebieten (z. B. Naturdenkmale), geschützten Landschaftsbestandteilen oder besonders geschützten Biotopen (z. B. Streuobstwiesen) sind, dürfen nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden¹. Bäume, die außerhalb von Wald, Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen sowie Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze auf allen Grundstücken dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September ebenfalls nicht gefällt oder auf den Stock gesetzt werden. Zulässig sind allenfalls schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen².

Sachsenweit gilt:

Die sächsischen Kommunen können durch Baumschutzsatzung konkrete und weitergehende Regelungen zum Schutz von bestimmten Bäumen und Sträuchern festlegen³. Auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken sind davon aber Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (z. B. Zitterpappel), Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume ausgenommen.

¹ § 1 ff., § 20 ff. und § 39 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz; § 15 ff. und § 26 Sächsisches Naturschutzgesetz

² § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz

³ § 22 Sächsisches Naturschutzgesetz





Weiden (Salicaceae)

Weiden unterliegen keinem besonderen Schutz. Sie sollten jedoch wenn möglich geschont werden, da sie sehr zeitig im Frühjahr blühen. Deshalb sind Weiden vor allem für Insekten, die schon im März auf Nahrungssuche sind, als Nektarquelle wichtig. Der Volksmund bezeichnet sie daher auch als Bienenweide.

Pappeln (Populus)

Viele Pappelarten sind schwer voneinander zu trennen. So lassen sich seltene Arten wie die vom Aussterben bedrohte Schwarzpappel (*Populus nigra*) nicht ohne weiteres von häufig vorkommenden Pappelarten unterscheiden.



Um sicher zu gehen, dass Sie keine Schwarzpappel fällen, entfernen Sie bitte nur Pappeln, die Sie selbst leicht erkennen können, wie z. B. die an ihren gelappten Blättern gut identifizierbare Zitterpappel, auch Aspe oder Espe genannt. Oder fragen Sie einen Baumkundler um Rat.

oben: Schwarzpappel; unten: Zitterpappel

Streuobstwiesen

Sofern Obstbäume Bestandteil einer Streuobstwiese sind, genießen sie einen besonderen Biotopschutz. Streuobstwiesen sind extensiv genutzte Obstbaumbestände aus hoch- oder mittelstämmigen Gehölzen, die oft unregelmäßig (gestreut) auf Wiesen oder typischen Brachen stehen. Sie sind gekennzeichnet durch einen artenreichen Unterwuchs und vielfältige Kleinstrukturen wie Totholz und Baumhöhlen. Erfasst sind flächige Bestände in der freien Landschaft und im Siedlungsbereich ab circa 500 m² oder zehn Obstbäumen. Wer Obstbäume auf solchen Streuobstwiesen entfernt, muss diese nachpflanzen.



Steinkauz

Typische Tierarten der Streuobstwiesen sind: Steinkauz, Wendehals, Grünspecht, Kleinspecht und Neuntöter sowie zahlreiche Insektenarten. In Baumhöhlen finden neben diesen Vogelarten auch besonders geschützte Fledermausarten Unterschlupf. Deshalb ist es praktizierter Naturschutz, jeden Höhlenbaum, auch abgestorben, zu erhalten. Ist das Entfernen unvermeidlich, muss sicher sein, dass sich im Gehölz keine

bewohnten Bruthöhlen oder Nester befinden, da diese dann unter Artenschutz stehen. Hier ist vor jeder weiteren Maßnahme der Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis oder der kreisfreien Stadt notwendig.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft,
Postfach 10 05 10, 01076 Dresden
Bürgertelefon: +49 351 564-6814
E-Mail: info@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de

Redaktion:

SMUL, Referat Schutzgebiete, Biotop- und Artenschutz

Gestaltung und Satz:

Heimrich & Hannot GmbH

Fotos:

Titel, Seite 8: Hogo, www.istockphoto.com | Seite 2, 7:
RalfenByte, www.fotolia.com | Seite 3: fotowena,
www.fotolia.com; Vlad Siaber, www.shutterstock.com |
Seite 4: cjp, www.istockphoto.com | Seite 5: Liudmila Travina,
www.fotolia.com; Luftbildfotograf, www.fotolia.com;
www.baum-des-jahres.de/roloff; Grigory Bibikov,
www.istockphoto.com | Seite 6: Archiv Naturschutz LfULG,
R. Ehring; Archiv Naturschutz LfULG, W. Böhnert

Druck:

Löbnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

12. Juni 2013

Auflagenhöhe:

15.000 Exemplare

Papier:

Gedruckt auf 100% Recycling-Papier

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staats-
regierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 2103671, Telefax: +49 351 2103681

E-Mail: publikationen@sachsen.de

www.publikationen.sachsen.de

Für alle E-Mail-Adressen gilt:

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Dokumente

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staats-
regierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflich-
tung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie
darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder
Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl
zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt
für alle Wahlen.